

# **Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik sowie für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft an der Universität Regensburg**

**Vom 28. September 2015**

Geändert durch Satzung vom 19. Juli 2021  
und durch Satzung vom 7. Februar 2023.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Bestimmungen
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Zweck der Prüfung
  - § 3 Akademische Grade
  - § 4 Qualifikation für die Bachelorstudiengänge
  - § 5 Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen
  - § 6 Eignungsverfahren für den Zugang zu den Masterstudiengängen
  - § 7 Studiendauer und Studienberatung
  - § 8 Prüfungsausschuss und „Honors“-Prüfungsausschuss
  - § 9 Prüfer
  - § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
  - § 11 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeit
  - § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung
  - § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
  - § 15 Ungültigkeit der Prüfung
  - § 16 Einsicht in Prüfungsakten
  - § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
  - § 18 Besondere Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
  - § 19 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- II. Bachelorprüfung
  - § 20 Gliederung des Bachelorstudiums
  - § 21 Bestandteile der Bachelorprüfung
  - § 22 Prüfungsfristen
  - § 23 Module und Modulprüfungen
  - § 24 Modulgruppen
  - § 25 Modulgruppen der ersten Studienphase
  - § 26 Pflichtmodulgruppe der zweiten Studienphase
  - § 27 Schwerpunktmodulgruppen der zweiten Studienphase

- § 28 Wahlmodulgruppe der zweiten Studienphase
- § 29 „Honors“-Modulgruppe
- § 30 Seminare, Projektseminare
- § 31 Pflichtpraktikum
- § 32 Bachelorarbeit
- § 33 Ergebnis der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 34 Sonderregelungen zum Double Degree
- § 35 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

### III. Masterprüfung

- § 36 Gliederung des Masterstudiums
- § 37 Bestandteile der Masterprüfung
- § 38 Prüfungsfristen
- § 39 Module und Modulprüfungen
- § 40 Modulgruppen
- § 41 Pflichtmodulgruppen
- § 42 Schwerpunktmodulgruppen
- § 43 Wahlmodulgruppe
- § 44 Seminare, Praxisseminar, Projektseminar
- § 45 Masterarbeit
- § 46 Ergebnis der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 47 Sonderregelungen zum Double Degree
- § 48 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

### IV. Schlussbestimmungen

- § 49 In-Kraft-Treten, Aufhebung des Masterstudiengangs Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Übergangsregelung, Außer-Kraft-Treten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

- die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (IVWL (MOE)) und Wirtschaftsinformatik sowie
- die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (IVWL (MOE)), Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft

an. <sup>2</sup>Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung der akademischen Grade in diesen Bachelor- und Masterstudiengängen.

### **§ 2 Zweck der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den in § 1 genannten Bachelorstudiengängen. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, wirtschaftliche Sachverhalte nach wissenschaftlichen Maßstäben zu beurteilen und somit für einen frühen Übergang in die Berufspraxis oder für ein anschließendes Masterstudium qualifiziert ist.

(2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne eines Graduiertenstudiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sein Wissen auf dem Gebiet des jeweiligen Masterstudiengangs spezialisiert und vertieft hat. <sup>3</sup>Das forschungsorientierte Masterstudium ist ausgerichtet auf die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten.

### **§ 3 Akademische Grade**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" („M.Sc.“) verliehen.

### **§ 4 Qualifikation für die Bachelorstudiengänge**

<sup>1</sup>Für die Aufnahme des Bachelorstudiums gelten die allgemeinen Vorschriften im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und in der Qualifikationsverordnung. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Absolvieren dieses Bachelorstudiengangs wird empfohlen, bereits vor Aufnahme des Studiums über grundlegende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu verfügen.

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen**

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses,
2. der Nachweis über Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in Englisch,
3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung; dieser Nachweis wird durch ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren gemäß § 6 erbracht.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums erfordert einen Antrag. <sup>2</sup>Anträge für das folgende Wintersemester sind bis zum 1. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 1. Dezember an die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu stellen (Ausschlussfrist).

<sup>3</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis bzw. Zeugnis über den erlangten Abschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit vollständiger Übersicht der erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen,
- detaillierter tabellarischer Lebenslauf mit Nachweisen über absolvierte Praktika sowie bereits erworbene Berufspraxis,
- Angaben über bisherige Bewerbungen zum Masterstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg.

(3) <sup>1</sup>Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten erbracht werden; im Rahmen der „Honors“-Modulgruppe (§ 29) erworbene Kreditpunkte werden hierbei nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Weiterhin muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende gewichtete Durchschnittsnote ausgewiesen werden. <sup>3</sup>Die endgültige Einschreibung erfolgt mit der Vorlage des Abschlusszeugnisses. <sup>4</sup>Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Studienseesters vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Masterstudiengang eine Auswahlkommission, die aus wenigstens zwei Professoren besteht. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission prüft auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und den zu erfüllenden Einzelkomponenten gemäß § 6 Abs. 2 bis Abs. 6, ist Art. 63 BayHSchG zu beachten.

(5) <sup>1</sup>Der Bewerber erhält über das Ergebnis der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Abgelehnte Bewerber können sich ein zweites Mal bewerben. <sup>4</sup>Eine weitere Bewerbung ist nicht möglich.

## **§ 6 Eignungsverfahren für den Zugang zu den Masterstudiengängen**

(1) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob der Bewerber neben den mittels des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen auf dem Gebiet des jeweiligen Masterstudiengangs zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 zu erlangen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen der studiengangspezifischen Eignung für die Masterstudiengänge entscheidet die Auswahlkommission aus § 5 Abs. 4 auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen. <sup>3</sup>Das Urteil der Kommissionsmitglieder lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. <sup>4</sup>Das Eignungsverfahren ist erfolgreich durchlaufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder der Auswahlkommission den Bewerber für „geeignet“ hält; bei Stimmgleichheit bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Mitglied in die Auswahlkommission. <sup>5</sup>Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgt nach den Bewertungskriterien, die in Abs. 2 bis 5 aufgeführt sind. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission entscheidet, ob der Bewerber einen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder einem fachlich bzw. methodisch nahestehenden Studiengang abgelegt hat und wählt die anzuwendenden Maßstäbe anhand der bei den nachfolgenden Kriterien (Abs. 2 bis 5) festgelegten Voraussetzungen aus.

(2) <sup>1</sup>Für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist geeignet, wer eines der folgenden zwei Kriterien erfüllt:

1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre: Der Bewerber kann Studienleistungen in volkswirtschaftlichen Fächern im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
  - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 nachweisen.
2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 2,80 abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote dieser Leistungen ist 2,50 oder besser.
  - Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre: Der Bewerber kann Studienleistungen in volkswirtschaftlichen Fächern im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
  - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote dieser Leistungen ist 2,50 oder besser.

<sup>2</sup>Auswahlgespräche werden nicht durchgeführt.

(3) Für die Masterstudiengänge Volkswirtschaftslehre bzw. IVWL (MOE) ist geeignet, wer eines der folgenden drei Kriterien erfüllt:

1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mikroökonomik und in Makroökonomik im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen.
  - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik und in Ökonometrie im Umfang von in der Summe mindestens 18 Kreditpunkten nachweisen.
  - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 nachweisen.
2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 3,00 abgelegt, erfüllt die drei in Nr. 1 genannten Kriterien (Grundkenntnisse, Methodenkenntnisse, vertiefte Kenntnisse) und kann in mindestens einem dieser drei Bereiche eine gewichtete Durchschnittsnote der hierfür relevanten Leistungen von 2,50 oder besser nachweisen.
3. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang methodisch nahestehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mikroökonomik und in Makroökonomik im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen.
  - Methodenkenntnisse: Der Bewerber verfügt über gute bis sehr gute Methodenkompetenz, nachgewiesen durch Studienleistungen mit einer Note von 2,00 oder besser in methodisch geprägten Studienfächern (z.B. Mathematik oder Statistik).
  - Weitere für den Studiengang einschlägige Vorkenntnisse: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse an wirtschaftlichen Sachverhalten, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine weitere erfolgreich abgeschlossene Studienleistung aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre.

(4) Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist geeignet, wer eines der folgenden drei Kriterien erfüllt:

1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Informatik-Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote der hierfür relevanten Leistungen ist 2,50 oder besser.
  - Seminararbeit: Der Bewerber kann mindestens eine erfolgreich bestandene Seminarleistung (Projektseminar oder theoretisches Seminar) nachweisen.
2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Informatik-Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 2,80 abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote der zugehörigen Leistungen ist 3,00 oder besser.
  - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote der hierfür relevanten Studienleistungen ist 2,50 oder besser.

- Seminararbeit: Der Bewerber kann mindestens eine erfolgreich bestandene Seminarleistung (Projektseminar oder theoretisches Seminar) nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote dieser Seminarleistungen ist 2,50 oder besser.
3. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Informatik-Studiengang, sondern einem anderen dem Studiengang Wirtschaftsinformatik fachlich oder methodisch nahestehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
- Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen, in denen Grundlagen der Informatik oder Wirtschaftsinformatik vermittelt werden.
  - Methodenkenntnisse: Der Bewerber verfügt über gute bis sehr gute Methodenkompetenz, nachgewiesen durch Studienleistungen mit einer Note von 2,00 oder besser in methodisch geprägten Studienfächern (z.B. Softwareentwicklung, Mathematik oder Statistik).
  - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote der hierfür relevanten Leistungen ist 2,50 oder besser.
  - Weitere für den Studiengang einschlägige Vorkenntnisse: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse am Fachgebiet Wirtschaftsinformatik, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine weitere erfolgreich abgeschlossene Studienleistung aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik.

(5) Für den Masterstudiengang Immobilienwirtschaft ist geeignet, wer eines der folgenden drei Kriterien erfüllt:

1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem Immobilienwirtschaft-Studiengang oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Volkswirtschaftliche Kenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in volkswirtschaftlichen Fächern im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
  - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem Immobilienwirtschaft-Studiengang oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 3,00 abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Der Bewerber kann volkswirtschaftliche Kenntnisse und Methodenkenntnisse gemäß Nr. 1 nachweisen und hat in mindestens einem der beiden Bereiche eine gewichtete Durchschnittsnote von 2,50 oder besser.
  - Weitere für den Studiengang einschlägige Vorkenntnisse: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse am Fachgebiet Immobilienwirtschaft, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine erfolgreich bestandene Studienleistung aus dem Bereich der Immobilienwirtschaft.
3. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem Immobilienwirtschaft-Studiengang oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang fachlich oder methodisch nahestehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Der Bewerber kann volkswirtschaftliche Kenntnisse und Methodenkenntnisse gemäß Nr. 1 nachweisen und hat in mindestens einem der beiden Bereiche eine gewichtete Durchschnittsnote von 2,00 oder besser.
  - Weitere für den Studiengang einschlägige Vorkenntnisse: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse am Fachgebiet Immobilienwirtschaft, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine erfolgreich bestandene

Studienleistung aus dem Bereich der Immobilienwirtschaft.

(6) <sup>1</sup>Der in den Abs. 2 bis 4 geforderte Nachweis vertiefter Kenntnisse wird wie folgt erbracht:

1. im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre durch Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten, mit denen die zu erwerbenden Kompetenzen in genau einer der Modulgruppen
  - Wertschöpfungsmanagement (Value Chain Management),
  - Finanzmanagement und -berichterstattung (Financial Reporting and Management),
  - Wirtschaftsinformatik (Management Information Systems) oder
  - Immobilienwirtschaft (Real Estate)gemäß § 27 Abs. 1 nachgewiesen werden,
2. im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre durch Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten, mit denen die zu erwerbenden Kompetenzen in genau einer der Modulgruppen
  - Außenwirtschaft (International Economics),
  - Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics),
  - Finanzmärkte (Financial Economics),
  - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) oder
  - Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)gemäß § 27 Abs. 2 nachgewiesen werden,
3. im Masterstudiengang IVWL (MOE) durch Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten, mit denen die zu erwerbenden Kompetenzen in der Modulgruppe Internationale VWL gemäß § 26 Abs. 2 nachgewiesen werden,
4. im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik durch Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten, mit denen zu erwerbende Kompetenzen in der Modulgruppe Internet Business und IT Security gemäß § 27 Abs. 4 nachgewiesen werden; kann dieser Nachweis zum Bewerbungszeitpunkt nicht erbracht werden, dann muss der Nachweis der entsprechenden Qualifikation bis spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorgelegt werden.

<sup>2</sup>Praktika und Seminare können nicht zum Nachweis des fachspezifischen Wissens herangezogen werden.

(7) <sup>1</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten gilt § 12 Abs. 2 Satz 1. <sup>2</sup>In die Durchschnittsnotenbildung werden jeweils alle Studienleistungen, die der betreffenden Modulgruppe zuzuordnen sind, einbezogen. <sup>3</sup>Erfolgt die Beurteilung der Bewerbung gemäß § 5 Abs. 3, beziehen sich die geforderten Durchschnittsnoten auf das gewichtete arithmetische Mittel der zum Zeitpunkt der Bewerbung abgelegten Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>§ 19 findet entsprechende Anwendung.

(8) <sup>1</sup>Geht nach Auffassung der Auswahlkommission aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung oder Nicht-Eignung des Bewerbers für einen in Abs. 3 bis 5 genannten Masterstudiengang nicht eindeutig hervor, wird der Bewerber von der Auswahlkommission zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch dauert 10 bis 20 Minuten und wird von den für den jeweiligen Masterstudiengang zuständigen Professoren aus der Auswahlkommission gemäß § 5 Abs. 4 geführt. <sup>3</sup>Im Gespräch wird die Auffassungsgabe des Bewerbers untersucht, insbesondere wird überprüft, ob der Bewerber über die Fähigkeit verfügt, erlernte Methoden und erworbenes Wissen bei der Einordnung und Bewertung wirtschaftlicher Sachverhalte sowie bei der Beantwortung konkreter fachlicher Fragestellungen einzusetzen. <sup>5</sup>Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein stichpunktartiges Protokoll angefertigt, aus dem der Tag, der Ort und die Dauer des Auswahlgesprächs, die Namen der Prüfer sowie die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für die Bewertung hervorgehen.

## **§ 7 Studiendauer und Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind modularisiert. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen werden mit Kreditpunkten bewertet. <sup>3</sup>Die Bewertung erfolgt nach den Maßgaben des Europäischen Credit-Transfersystems (ECTS). <sup>4</sup>Die Bachelor- und die Masterprüfung werden studienbegleitend durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt für alle Bachelorstudiengänge sechs Semester. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden und mindestens 180 Kreditpunkte.

(3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt für alle Masterstudiengänge vier Semester. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt höchstens 100 Semesterwochenstunden und mindestens 120 Kreditpunkte.

(4) <sup>1</sup>Den Studierenden wird eine Fachstudienberatung angeboten. <sup>2</sup>Der Studierende soll die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- in allen Fragen der Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengangs- oder Hochschulwechsel.

(5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im fünften Studiensemester und einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im dritten Studiensemester durchzuführen.

## **§ 8 Prüfungsausschuss und „Honors“-Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, davon je einem Mitglied der Institute für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gewählt. <sup>2</sup>Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayHIG gewählt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden oder dem Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften die Erledigung weiterer Aufgaben wideruflich übertragen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände

sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>6</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle Entscheidungen. <sup>3</sup>Er erlässt die Prüfungsbescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Über Anträge ergeht ein schriftlicher Bescheid, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht eine Bekanntgabe über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem vorgesehen ist.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm Anregungen zur Änderung der Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Verteilung der Noten offen.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften.

(9) Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, unverzüglich schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen.

(10) <sup>1</sup>Für die Zulassung zur „Honors“-Modulgruppe gemäß § 29 Abs. 1 und die Organisation dieser Modulgruppe wird ein „Honors“-Prüfungsausschuss eingerichtet. <sup>2</sup>Dem „Honors“-Prüfungsausschuss gehören drei Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an, davon je ein Mitglied der Institute für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>4</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>5</sup>Der „Honors“-Prüfungsausschuss trifft nur Entscheidungen über die „Honors“-Modulgruppe gemäß § 29. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 entsprechend.

## **§ 9 Prüfer**

(1) Alle Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften können zu Prüfern bestellt werden.

(2) Außerdem kann der Prüfungsausschuss Professoren anderer Fakultäten sowie sonstige nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Personen zu Prüfern bestellen.

(3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben.

## **§ 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und der Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

## **§ 11 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeit**

(1) <sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Seminare und Projektseminare.

<sup>2</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 23) zugeordnet. <sup>3</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 23 Abs. 1 Satz 3). <sup>4</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. <sup>5</sup>Studienleistungen sind:

- eine Fallstudienarbeit während des Semesters mit einem Umfang von 3 bis 10 Seiten,
- eine Programmierarbeit mit einem Umfang von 3 bis 20 Seiten, oder
- eine Präsentation mit einem Umfang von 3 bis 20 Folien, oder
- ein Aufsatz mit einem Umfang von 3 bis 10 Seiten, oder
- eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 14 Wochen, oder
- eine Seminararbeit mit einem Umfang von 10 bis 30 Seiten oder
- einem etwa 15 bis 30 minütigem Referat, oder
- mündliche Mitarbeit während des Semesters, oder
- eine Rechnerarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens einer Woche.

(2) Prüfungen gemäß dieser Ordnung sind die Prüfungen zum Abschluss eines Moduls gemäß § 23 und § 39, die Prüfungen zu den Seminaren gemäß § 30 und § 44, die Bachelorarbeit gemäß § 32 und die Masterarbeit gemäß § 45.

(3) <sup>1</sup>Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen im Erstversuch ist die Immatrikulation an der Universität Regensburg für den jeweiligen Studiengang im Semester der Prüfung.

<sup>2</sup>Während einer Beurlaubung können nur Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung gilt als erteilt, wenn dem Bewerber nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung ein gegenteiliger Bescheid zugestellt wird. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit ist zu versagen, wenn der Bewerber die Bachelor- bzw. Masterprüfung in seinem Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat. <sup>4</sup>Der Bewerber hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben. <sup>5</sup>Die Versagung der Zulassung bedarf der Schriftform. <sup>6</sup>Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>7</sup>Auf § 32 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 wird hingewiesen.

(5) <sup>1</sup>Prüfungen finden in schriftlicher oder mündlicher Form statt. <sup>2</sup>Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden; mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Wahl der Prüfungsform gibt der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form (in der Regel per Aushang/online auf Homepage) bekannt.

(6) <sup>1</sup>Prüfungen können in Form von Klausuren oder mündlicher Prüfung erfolgen, sie bestehen aus:  
- einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 60 und höchstens 120 Minuten; oder  
- aus einer etwa zehn- bis dreißigminütigen mündlichen Prüfung.

<sup>2</sup>Das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften gibt durch Aushang spätestens vier Wochen vor Beginn der Modulprüfungen die Meldefristen bekannt. <sup>3</sup>Die Prüfungsmodalitäten und insbesondere die Prüfungstermine und -räume für die einzelnen Prüfungen werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>4</sup>Abweichend davon wird die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsräumen jeweils am Prüfungstag durch Aushang mitgeteilt. <sup>5</sup>Die Meldefristen zu den Seminaren werden spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

(7) <sup>1</sup>Die schriftlichen Modul- und Seminarprüfungen finden unter sachkundiger Aufsicht statt. <sup>2</sup>An mündlichen Prüfungen muss neben dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. <sup>3</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wird sie von einem zweiten Prüfenden beurteilt.

(8) <sup>1</sup>Über den Verlauf jeder schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das neben Ort, Zeit und Teilnehmern insbesondere Versuche von Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, einzutragen sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(9) <sup>1</sup>Der Inhalt mündlicher Prüfungen ist vom Beisitzer zu protokollieren. <sup>2</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben.

(10) <sup>1</sup>Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, es sei denn § 13 Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung. <sup>2</sup>Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung zu einer nicht bestandenen Prüfung ist im Folgesemester abzulegen. <sup>4</sup>Diese Frist wird unterbrochen, solange sich der Studierende im Rahmen des Studiums im Ausland befindet. <sup>5</sup>Sie wird im Übrigen durch Beurlaubung, Krankheit oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>6</sup>Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich.

(11) <sup>1</sup>Eine erstmals abgelegte Modulprüfung innerhalb der Wahlmodulgruppen nach § 28 und § 43 kann auf schriftlichen Antrag an das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften gestrichen werden; im Falle einer nicht bestandenen Modulprüfung muss der Antrag spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe gemäß Abs. 12 vorgelegt werden. <sup>2</sup>Eine gestrichene Modulprüfung darf nicht erneut abgelegt werden. <sup>3</sup>Pro Studiengang kann von dieser Möglichkeit nur einmal Gebrauch gemacht werden. <sup>4</sup>Eine auch im Wiederholungsversuch nicht bestandene Modulprüfung in einem Modul aus einer Modulgruppe der ersten Studienphase nach § 25 oder aus einer Pflicht- oder Schwerpunktmodulgruppe des Bachelorstudiums nach den §§ 26 und 27 kann auf schriftlichen Antrag an das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften ein zweites Mal wiederholt werden, wenn die Modulgruppe, der das Modul gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet ist, ansonsten nicht gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 erfolgreich absolviert ist; der Antrag muss spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe gemäß Abs. 12 vorgelegt werden. <sup>5</sup>Pro Studiengang kann von dieser Möglichkeit nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(12) <sup>1</sup>Prüfungsergebnisse werden im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gemacht. <sup>2</sup>Sie gelten den Prüfungsteilnehmern mit Ablauf einer Woche nach Mitteilung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekanntgegeben.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung**

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte zulässig. <sup>4</sup>Sie werden dadurch gebildet, dass die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. <sup>5</sup>Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen oder wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt

(gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Gesamtnoten, die sich als Durchschnitt von Einzelleistungen bzw. Einzelnoten mehrerer Prüfer ergeben, lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt 1,51 bis 2,50	= gut;
bei einem Durchschnitt 2,51 bis 3,50	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt 3,51 bis 4,00	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist.

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem gesetzten Prüfungstermin nicht antritt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. <sup>2</sup>Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Bei Vorliegen triftiger Gründe gilt die Prüfung als nicht angetreten. <sup>4</sup>Von Modulprüfungen, zu denen sich der Kandidat erstmalig angemeldet hat, kann er bis spätestens eine Woche vor dem für ihn festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurücktreten. <sup>5</sup>Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Ein Rücktritt von einer Seminarprüfung ist bis spätestens zwei Wochen nach erfolgter Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. <sup>7</sup>Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfer.

(2) <sup>1</sup>Der Rücktritt oder das Versäumnis sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Gründe nachzuweisen. <sup>2</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen. <sup>3</sup>Wer eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, hat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung zu beruhen hat, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. <sup>3</sup>In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bei einer erstmals abgelegten Prüfung die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 11 Abs. 10 Satz 1 versagen. <sup>4</sup>Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines wiederholten oder schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die im Zeugnis auszuweisende Note als arithmetisches Mittel der Note 5,0 (nicht ausreichend) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung. <sup>5</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. <sup>6</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 19 entsprechend.

## **§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile wiederholt werden. <sup>2</sup>Begründete Mängel sind unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend zu machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 von Amts wegen nicht mehr getroffen werden.

## **§ 15 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Wurde die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. <sup>2</sup>Stellt sich nachträglich heraus, dass Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass der Kandidat bei einer Prüfung eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuss diese Prüfung für nicht bestanden und die Prüfung wird mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Wird eine Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist das betreffende Zeugnis für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(4) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 2 und 3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16 Einsicht in Prüfungsakten**

(1) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich Gutachten gewährt. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. <sup>2</sup>War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

## **§ 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind

unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) <sup>1</sup>Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 18 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

### **§ 18 Besondere Belange Studierender mit Behinderung und chronischer Erkrankung**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Lage Studierender mit Behinderung und chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Weist der Studierende nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 11 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für das Eignungsverfahren für den Zugang zu den Masterstudiengängen gemäß § 6.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

### **§ 19 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Bewertungssystem der ausländischen Hochschule nicht § 12, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend. <sup>3</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Bewertungssystem der ausländischen Hochschule nicht dem ECTS-Leistungspunktesystem, wird bei Vorlage der Studienleistungsumfänge und der Durchschnittsnote § 19 entsprechend angewendet.
- (4) <sup>1</sup>Die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 Kreditpunkte ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-) Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb der Studien- und Prüfungsleistungen muss der Antrag spätestens innerhalb des Folgesemesters des Leistungserwerbs gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

## II. Bachelorprüfung

### § 20 Gliederung des Bachelorstudiums

<sup>1</sup>Die Bachelorstudiengänge unterteilen sich jeweils in eine erste und eine zweite Studienphase. <sup>2</sup>Die erste Studienphase besteht in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) aus drei Modulgruppen sowie im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik aus vier Modulgruppen und soll in drei Semestern absolviert werden.

<sup>3</sup>Die zweite Studienphase besteht

- im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre aus einer Pflichtmodulgruppe, einer Schwerpunktmodulgruppe und einer Wahlmodulgruppe,
- im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre aus einer oder zwei Schwerpunktmodulgruppen, einer Wahlmodulgruppe und einem Seminar,
- im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) aus einer Pflichtmodulgruppe, einer Schwerpunktmodulgruppe, einer Wahlmodulgruppe und einem Seminar und
- im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik aus einer Pflichtmodulgruppe, einer Schwerpunktmodulgruppe, einer Wahlmodulgruppe, einem Projektseminar und einem Pflichtpraktikum sowie in allen Bachelorstudiengängen der Bachelorarbeit.

<sup>4</sup>Erfolgt die Zulassung zur „Honors“-Modulgruppe gemäß § 29 Abs. 1, so ist diese Modulgruppe in allen Bachelorstudiengängen zusätzlich zu den in Satz 3 angeführten Teilen zu belegen, wobei dann das Pflichtpraktikum im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik entfällt.

<sup>5</sup>Die zweite Studienphase soll ebenfalls in drei Semestern absolviert werden.

## **§ 21 Bestandteile der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung umfasst die Module der im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Modulgruppen gemäß § 20, die Seminare, die Praktika und die Bachelorarbeit sowie für Studierende, die zur „Honors“-Modulgruppe zugelassen sind, zusätzlich diese Modulgruppe mit 20 Kreditpunkten.

## **§ 22 Prüfungsfristen**

(1) Hat der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens fünf Modulprüfungen aus der ersten Studienphase bestanden, so ist die Zulassung zum erstmaligen Antritt in allen weiteren Modulprüfungen des Studiums zu versagen.

(2) Hat der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens zehn Modulprüfungen aus der ersten Studienphase bestanden, so ist die Zulassung zum erstmaligen Antritt in allen weiteren Modulprüfungen des Studiums zu versagen.

(3) Hat ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, Modulprüfungen der ersten Studienphase aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt, gelten diese Prüfungen als erstmals nicht bestanden.

(4) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die gemäß § 21 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 Kreditpunkte nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Kandidaten wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Kandidaten wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Abs. 4 Sätze 2 und 3 und § 11 Abs. 10 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Gemäß § 19 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

## **§ 23 Module und Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Module bestehen aus Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Projektseminaren. <sup>2</sup>Vorlesungen, Übungen, Seminare und Projektseminare können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. <sup>3</sup>Die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die gegebenenfalls erforderlichen Vorkenntnisse sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden im Modulkatalog der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mitgeteilt. <sup>4</sup>Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Einvernehmen mit den zuständigen Hochschullehrern verabschiedet. <sup>5</sup>Die

Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

(2) <sup>1</sup>Module schließen grundsätzlich mit einer Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde oder wenn die Modulprüfung abgelegt wurde und die Erfordernisse aus § 24 Abs. 2 erfüllt sind. <sup>3</sup>Kreditpunkte werden nach dem Bestehen des jeweiligen Moduls vergeben. <sup>4</sup>Jede Modulprüfung im Rahmen der Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird mindestens einmal im Jahr angeboten.

(3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung erforderlich sein. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen im Modulkatalog bis zu drei weitere bewertete Studienleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in Form einer schriftlichen Klausur. <sup>2</sup>Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. <sup>3</sup>Wiederholungsprüfungen in mündlicher Form sind zulässig. <sup>4</sup>Die Wahl der Prüfungsform gibt der zuständige Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form (in der Regel per Aushang/online auf Homepage) bekannt. <sup>5</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten pro Kandidat. <sup>7</sup>Eine mehrfache Anrechnung derselben Leistung auf mehrere Module ist ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen eines Moduls erbrachte Studienleistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 werden bei der Gesamtbewertung mit einem im Modulkatalog festgelegten Gewicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Für das Modul wird nur eine Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 1 ausgewiesen. <sup>3</sup>Wurde die Klausur mit 4,3 oder schlechter bewertet, kann sich auch durch die Einbeziehung von Leistungen gemäß Satz 1 höchstens eine Gesamtbewertung von 4,3 ergeben.

(6) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu den Klausuren erfolgt grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg und muss innerhalb der Fristen gemäß § 22 erfolgen. <sup>2</sup>Ist eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen. <sup>3</sup>Bei Berücksichtigung weiterer bewerteter Studienleistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 erfolgt die Anmeldung zur Klausur gemäß Satz 1 und die Anmeldung zu den weiteren bewerteten Studienleistung beim jeweiligen Dozenten.

## **§ 24 Modulgruppen**

(1) <sup>1</sup>Module werden zu thematischen Modulgruppen zusammengefasst. <sup>2</sup>Eine Übersicht zu den Modulgruppen findet sich in den Anlagen 1-9. <sup>3</sup>Die Zuordnung von Modulen zu Modulgruppen erfolgt im Modulkatalog. <sup>4</sup>Studierende aller Bachelorstudiengänge müssen Modulgruppen nach Maßgabe der Regelungen der §§ 25 bis 28 absolvieren. <sup>5</sup>Studierende, die für die „Honors“-Modulgruppe zugelassen wurden, müssen diese gemäß § 29 Abs. 2 zusätzlich absolvieren. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 1 wird die Zusammensetzung der „Honors“-Modulgruppe durch § 29 Abs. 2 bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Für jede Modulgruppe wird eine Durchschnittsnote als mit den Kreditpunkten aller zugehörigen Module gewichteter Durchschnitt der Modulprüfungsnoten gebildet. <sup>2</sup>Eine Modulgruppe ist erfolgreich absolviert, wenn mindestens die Hälfte der Modulprüfungen der Modulgruppe bestanden ist und die gemäß Satz 1 ermittelte Durchschnittsnote mindestens 4,00 ist.

(3) Hat sich ein Kandidat zu allen verpflichtenden Modulprüfungen einer Modulgruppe erstmalig angemeldet, so kann er sich in Modulen dieser Modulgruppe nur noch zu Wiederholungsprüfungen anmelden.

(4) Eine Modulgruppe kann nicht mehr erfolgreich absolviert werden, wenn in mehr als der Hälfte der Module eine Note von jeweils 4,00 oder besser auch nach Ausschöpfen der

Wiederholungsmöglichkeiten nicht erreicht wurde oder die nach Abs. 2 Satz 2 zum erfolgreichen Absolvieren erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist.

(5) Das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Module, deren Zuordnung zu Modulgruppen und die jeweils erzielte Note.

### **§ 25 Modulgruppen der ersten Studienphase**

(1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der ersten Studienphase

- sechs Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Allgemeine Grundlagen (36 Kreditpunkte),
- drei Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte) und
- sechs Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Grundlagen der BWL (36 Kreditpunkte) abzulegen.

(2) Kandidaten im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre haben in der ersten Studienphase

- sechs Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Allgemeine Grundlagen (36 Kreditpunkte),
- drei Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte) und
- sechs Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Grundlagen der VWL (36 Kreditpunkte) abzulegen.

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der ersten Studienphase

- sechs Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Allgemeine Grundlagen (36 Kreditpunkte),
- drei Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte) und
- sechs Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Grundlagen der VWL (36 Kreditpunkte) abzulegen.

(4) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der ersten Studienphase

- vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Allgemeine Grundlagen (24 Kreditpunkte),
- vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Quantitative Grundlagen (24 Kreditpunkte),
- drei Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Informatik (18 Kreditpunkte) und
- vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Modulgruppe Wirtschaftsinformatik (24 Kreditpunkte) abzulegen.

(5) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat die Modulgruppen der ersten Studienphase erfolgreich absolviert, so kann er beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften die Ausstellung einer Bestätigung hierüber beantragen. <sup>2</sup>Darin werden alle abgelegten Module der ersten Studienphase mit

- der erzielten Note und
- der Zuordnung zu den Modulgruppen

sowie die mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote der Modulgruppen ausgewiesen.

## **§ 26 Pflichtmodulgruppe der zweiten Studienphase**

(1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase zwei Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten und drei Module im Umfang von je vier Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe Betriebswirtschaftslehre (24 Kreditpunkte) abzulegen.

(2) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der zweiten Studienphase vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe Internationale VWL (24 Kreditpunkte) abzulegen.

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der zweiten Studienphase vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe Allgemeine Wirtschaftsinformatik (24 Kreditpunkte) abzulegen.

## **§ 27 Schwerpunktmodulgruppen der zweiten Studienphase**

(1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus einer der vier Schwerpunktmodulgruppen (24 Kreditpunkte)

- Wertschöpfungsmanagement (Value Chain Management),
  - Finanzmanagement und -berichterstattung (Financial Reporting and Management),
  - Wirtschaftsinformatik (Management Information Systems) und
  - Immobilienwirtschaft (Real Estate)
- abzulegen.

(2) Kandidaten im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase je vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus einer oder zwei der fünf Schwerpunktmodulgruppen (24 Kreditpunkte)

- Außenwirtschaft (International Economics),
  - Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics),
  - Finanzmärkte (Financial Economics),
  - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) und
  - Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)
- abzulegen.

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der zweiten Studienphase Module im Umfang von insgesamt 30 Kreditpunkten aus einer der drei Schwerpunktmodulgruppen

- Rechtswissenschaft mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (Central and Eastern European Studies (Law)),
  - Politikwissenschaft mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (Central and Eastern European Studies (Political Science)) und
  - Geschichte und Kulturwissenschaft mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (Central and Eastern European Studies (History and Cultural Studies))
- abzulegen.

(4) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der zweiten Studienphase vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Schwerpunktmodulgruppe Internet Business und IT Security (24 Kreditpunkte) abzulegen.

## **§ 28 Wahlmodulgruppe der zweiten Studienphase**

(1) <sup>1</sup>Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase eine Wahlmodulgruppe abzulegen, die 30 Kreditpunkte umfasst. <sup>2</sup>Dabei sind mindestens 18

Kreditpunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Modulen abzulegen, davon mindestens sechs Kreditpunkte in volkswirtschaftlichen Modulen.

(2) <sup>1</sup>Kandidaten im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase eine Wahlmodulgruppe abzulegen, die 48 oder 24 Kreditpunkte umfasst, je nachdem, ob ein oder zwei Schwerpunktmodulgruppen abgelegt werden. <sup>2</sup>Dabei sind mindestens 36 bzw. 12 Kreditpunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Modulen abzulegen, je nachdem ob ein oder zwei Schwerpunktmodulgruppen abgelegt werden, davon mindestens sechs Kreditpunkte in betriebswirtschaftlichen Modulen und, wenn nur eine Schwerpunktmodulgruppe abgelegt wird, mindestens 18 Kreditpunkte in volkswirtschaftlichen Modulen.

(3) <sup>1</sup>Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der zweiten Studienphase eine Wahlmodulgruppe abzulegen, die 18 Kreditpunkte umfasst. <sup>2</sup>Dabei sind mindestens sechs Kreditpunkte in betriebswirtschaftlichen Modulen und mindestens 12 Kreditpunkte in volkswirtschaftlichen Modulen abzulegen.

(4) <sup>1</sup>Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der zweiten Studienphase eine Wahlmodulgruppe abzulegen, die 16 Kreditpunkte umfasst. <sup>2</sup>Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die die „Honors“-Modulgruppe gemäß § 29 Abs. 2 belegen, erhöht sich die Anzahl der erforderlichen Kreditpunkte von 16 auf 22. <sup>3</sup>Dabei sind mindestens 12 Kreditpunkte in Modulen aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften bzw. Informatik abzulegen.

(5) <sup>1</sup>Die gemäß Abs. 1 bis 4 einzubringenden Kreditpunkte können aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, aus dem Studienangebot anderer Fakultäten sowie aus dem Programm des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK) oder durch ein fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer erbracht werden. <sup>2</sup>Die Anrechenbarkeit und Gewichtung der Leistungen aus anderen Fakultäten sowie von Praktika wird durch den Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung des ECTS bestimmt. <sup>3</sup>Im Modulkatalog der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann das Einbringen von Modulen aus anderen Fakultäten eingeschränkt oder verpflichtend vorgegeben werden. <sup>4</sup>Aus dem Programm der „Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung“ (SFA) oder durch ein Praktikum können maximal sechs Kreditpunkte erbracht werden.

## **§ 29 „Honors“-Modulgruppe**

(1) <sup>1</sup>Die „Honors“-Modulgruppe ist ein Zusatzstudium im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. <sup>2</sup>Die Zulassung zur „Honors“-Modulgruppe setzt eine besondere Qualifikation voraus, die in der Auswahl durch den „Honors“-Prüfungsausschuss überprüft wird. <sup>3</sup>Kandidaten müssen eine Bewerbung mit Lebenslauf, das Abiturzeugnis sowie eine Zusammenstellung der Studienleistungen der ersten Studienphase beim „Honors“-Prüfungsausschuss einreichen. <sup>4</sup>Auf der Grundlage der von dem Kandidaten eingereichten Bewerbungsunterlagen trifft der „Honors“-Prüfungsausschuss eine Vorauswahl der Bewerber. <sup>5</sup>Kriterien der Vorauswahl sind die Durchschnittsnoten des Abiturs bzw. der Hochschulzugangsberechtigung und der ersten Studienphase (mindestens 2,00), Führungskompetenz, absolvierte Praktika, und Sprachkenntnisse. <sup>6</sup>Bewerber, die die Vorauswahl erfolgreich durchlaufen haben, werden vom „Honors“-Prüfungsausschuss zu einem Vorstellungsgespräch von mindestens 15 Minuten Dauer eingeladen. <sup>7</sup>Das Bewerbungsgespräch findet in deutscher oder englischer Sprache statt. <sup>8</sup>In diesem Gespräch wird insbesondere die Leistungsbereitschaft des Kandidaten überprüft. <sup>9</sup>Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und des Bewerbungsgesprächs entscheidet der „Honors“-Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers. <sup>10</sup>Bei einer Ablehnung ist eine erneute Bewerbung nicht zulässig.

(2) Die „Honors“-Modulgruppe umfasst 20 Kreditpunkte und hat folgende Bestandteile:

1. Ein „Honors“-Projekt (6 Kreditpunkte)

<sup>1</sup>Das „Honors“-Projekt kann aus einem Literaturstudium mit anschließender schriftlicher Arbeit oder der Mitarbeit an einem Forschungsprojekt bestehen. <sup>2</sup>Das „Honors“-Projekt wird von einem Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut und benotet.

## 2. Ein „Honors“-Seminar (8 Kreditpunkte)

<sup>1</sup>„Honors“-Seminare können nur von einem durch den „Honors“-Prüfungsausschuss ausgewählten Dozenten veranstaltet werden und sind an der Universität Regensburg abzulegen. <sup>2</sup>Die „Honors“-Seminare befassen sich mit Themen aktueller Forschungsgebiete. <sup>3</sup>Die Inhalte werden mit dem „Honors“-Prüfungsausschuss abgestimmt. <sup>4</sup>Die Anforderungen eines „Honors“-Seminars gehen über die Anforderungen eines Seminars gemäß § 30 Abs. 2 hinaus. <sup>5</sup>Die Bestimmungen von § 30 Abs. 3 bis 8 gelten entsprechend.

## 3. Ein „Honors“-Praktikum (4 Kreditpunkte)

<sup>1</sup>Das „Honors“-Praktikum soll mindestens sechs Wochen dauern. <sup>2</sup>Es kann auf zwei vorlesungsfreie Zeiten verteilt werden. <sup>3</sup>Die Inhalte des Praktikums sind zwischen Unternehmen oder Institution, „Honors“-Prüfungsausschuss und Studierendem schriftlich zu vereinbaren. <sup>4</sup>Das „Honors“-Praktikum wird nicht benotet.

## 4. Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops (2 Kreditpunkte)

<sup>1</sup>Die Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops, die im Rahmen der „Honors“-Modulgruppe veranstaltet werden, wird mit zwei Kreditpunkten bewertet. <sup>2</sup>Der „Honors“-Prüfungsausschuss benennt vor Semesterbeginn die jeweils stattfindenden Veranstaltungen und gibt an, in welchem Umfang an den verpflichtenden Veranstaltungen teilzunehmen ist. <sup>3</sup>Die Teilnahme wird nicht benotet.

(3) <sup>1</sup>Die Modulgruppennote errechnet sich als mit Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten des „Honors“-Seminars und des „Honors“-Projekts. <sup>2</sup>Wenn die „Honors“-Modulgruppe mit einer schlechteren Note als 2,30 abgelegt wird, wird sie nicht im Zeugnis gemäß § 35 ausgewiesen.

## **§ 30 Seminare, Projektseminare**

(1) <sup>1</sup>Studierende der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) müssen in der zweiten Studienphase ein Seminar mit sechs Kreditpunkten ablegen. <sup>2</sup>Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen in der zweiten Studienphase ein Projektseminar mit acht Kreditpunkten ablegen.

(2) Die Seminarleistungen sollen zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus seinem Studienfach innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich zu präsentieren.

(3) <sup>1</sup>Der Leiter eines Seminars soll Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 sein. <sup>2</sup>Er bestimmt Struktur und Inhalt des Seminars.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfer bestimmt das Thema und den vorgesehenen Umfang der Seminarleistungen. <sup>2</sup>Der Kandidat gilt mit dem Tag der Themenvergabe als angemeldet.

(5) <sup>1</sup>In jedem Seminar müssen mindestens zwei seminarspezifische Leistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Über die Gewichtung der Teilleistungen bei der Ermittlung der Seminarnote entscheidet der Prüfer.

(6) Ein Seminar ist bestanden, wenn in beiden Teilleistungen mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist.

(7) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung eines nicht bestandenen Seminars muss der Kandidat an einem neuen Seminar teilnehmen. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich innerhalb von

sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. <sup>3</sup>Eine Wiederholung lediglich von Teilleistungen eines Seminars ist nicht möglich. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht. <sup>5</sup>Die Frist gemäß Satz 2 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfer teilt dem Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften die von den Teilnehmern erzielten Seminarnoten schriftlich mit. <sup>2</sup>Das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Seminare, deren Kreditpunktzahl und die erzielten Noten.

### **§ 31 Pflichtpraktikum**

<sup>1</sup>Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen bis zum Ende des vierten Semesters ein mindestens sechswöchiges Unternehmenspraktikum mit Bezug zur Wirtschaftsinformatik nachweisen. <sup>2</sup>Das Praktikum ist grundsätzlich unbenotet wird mit sechs Kreditpunkten bewertet. <sup>3</sup>Es ist vor der Anmeldung zum Projektseminar abzulegen. <sup>4</sup>Satz 1 entfällt für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die zur „Honors“-Modulgruppe zugelassen wurden.

### **§ 32 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Studierende aller Bachelorstudiengänge haben in der zweiten Studienphase eine Bachelorarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Kreditpunkten. <sup>3</sup>Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre muss die Bachelorarbeit thematisch der abgelegten bzw. einer der zwei abgelegten Schwerpunktmodulgruppen gemäß § 27 Abs. 2 zuzuordnen sein, im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) muss sie thematisch der Pflichtmodulgruppe gemäß § 26 Abs. 2 zuzuordnen sein, und im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik muss sie thematisch der Schwerpunktmodulgruppe gemäß § 27 Abs. 4 oder der Pflichtmodulgruppe gemäß § 26 Abs. 3 zuzuordnen sein. <sup>4</sup>Über die thematische Zuordnung gemäß Satz 3 entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Hochschullehrern.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens eine Woche vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften eingereicht werden und ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits die Bachelorprüfung in seinem Studienfach endgültig nicht bestanden hat. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten ersten Studienphase (§ 25) und die Immatrikulation an der Universität Regensburg. <sup>4</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die in Satz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Bachelorprüfung in seinem Studienfach bereits endgültig nicht bestanden hat.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfer bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten das Thema der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit gilt mit dem Tag der Themenabsprache als angemeldet. <sup>3</sup>Der Prüfer teilt dem Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Themenabsprache schriftlich mit. <sup>4</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer für eine Bachelorarbeit beträgt grundsätzlich insgesamt 90 Kalendertage ab dem Tag der Anmeldung. <sup>2</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 4 Satz 1 liegt. <sup>3</sup>Weist der Kandidat nach, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Bearbeitung gehindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 4

Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>4</sup>Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach Auftreten des Grundes zu stellen, an den Prüfer zu richten und beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder, mit Einverständnis des Prüfers, englischer Sprache abzufassen und soll grundsätzlich einen Umfang von 20 bis 40 Seiten haben. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in untrennbar gebundener Form in zwei Exemplaren beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften sowie in elektronischer Form beim Prüfer einzureichen. <sup>3</sup>Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden. <sup>4</sup>Der Abgabepunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 2 sind aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit hat am Ende eine Erklärung des Kandidaten zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die dem Prüfer zur Verfügung gestellte elektronische Version (PDF-Datei) der Arbeit identisch sind und er die Bachelorarbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>2</sup>Die Erklärung enthält ferner eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 13 Abs. 3 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (8) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit von dem Prüfer, der das Thema vereinbart hat, mit „nicht ausreichend“ (schlechtere Note als 4,00) bewertet, so ist eine Beurteilung durch einen zweiten Prüfer durchzuführen.
- (9) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit durch zwei Prüfer beurteilt, so ergibt sich die Note als arithmetischer Mittelwert der beiden vergebenen Noten. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,00 (ausreichend) bewertet wird.
- (10) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit auch unter Berücksichtigung von Abs. 8 und 9 mit „nicht ausreichend“ (schlechtere Note als 4,00) bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 4 als nicht bestanden, so hat sich der Kandidat vorbehaltlich § 13 Abs. 3 innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zur Wiederholung der Bachelorarbeit mit neuem Thema anzumelden. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 10 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem Kandidaten eine Nachfrist gewährt; die Gründe für die Nachfrist sind unverzüglich nachzuweisen. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

### **§ 33 Ergebnis der Bachelorprüfung, Gesamtnote**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulgruppen aus den §§ 25 bis 28 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 erfolgreich absolviert und die Leistungen gemäß den §§ 30 und 32 bestanden sind und für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik zusätzlich das Pflichtpraktikum gemäß § 31 absolviert ist.

- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eine der Modulgruppen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann oder
  - für Studierende der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik das Seminar bzw. das Projektseminar endgültig nicht bestanden ist oder
  - die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
  - die Prüfungsfrist gemäß § 22 Abs. 5 überschritten ist.

<sup>2</sup>Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung und die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Modulgruppen und der Bachelorarbeit sowie für Studierende der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik des Seminars bzw. Projektseminars, wobei die Gewichte der Bestandteile der zweiten Studienphase gemäß § 20 mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

### **§ 34 Sonderregelungen zum Double Degree**

(1) Der Bachelorgrad der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg kann in einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge auch aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen werden, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms an einer ausländischen Universität erbracht wurden (Doppelabschluss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vorliegen eines Vertrags zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Hochschule über die Zusammenarbeit bei einem Doppelabschluss in dem betreffenden Studienfach,
2. ein vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebilligtes gemeinsames Studienprogramm,
3. erfolgreiches Absolvieren eines dem jeweils gültigen gemeinsamen Studienprogramm entsprechenden Studiums durch den Bewerber, davon mindestens ein Studienjahr an jeder der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen,
4. Bestehen der Bachelorarbeit unter Beteiligung von Prüfern der Universität Regensburg, die vom Prüfungsausschuss beauftragt worden sind, mit mindestens der Note 4,00 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent.

(2) <sup>1</sup>Die Note der studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. <sup>2</sup>Die Notenäquivalenzen sind im gemeinsamen Studienprogramm festzulegen.

(3) Aus dem Zeugnis wird ersichtlich, dass es sich um ein gemeinsames Studienprogramm der beteiligten Hochschulen handelt; die jeweilige Gradverleihung der beteiligten Hochschulen kann auf einer gemeinsamen Urkunde erfolgen.

### **§ 35 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem der absolvierte Bachelorstudiengang, der akademische Grad, die Bachelorprüfungsgesamtnote und die abgelegten Modulgruppen und Seminare nach Satz 2 mit den zugehörigen Kreditpunkten und Noten aufgeführt sind. <sup>2</sup>Es werden die Modulgruppen der ersten Studienphase gemäß § 25 (als „Pflichtbereiche“ benannt), in den Bachelorstudiengängen BWL, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik die Pflichtmodulgruppe gemäß § 26 (als „Pflichtbereich“ benannt), die Schwerpunktmodulgruppe bzw. -gruppen gemäß § 27 (als „Schwerpunkt“ bzw. „Schwerpunkte“ benannt), die Wahlmodulgruppe gemäß § 28 (als „Wahlbereich“ benannt), die „Honors“-Modulgruppe, sofern diese mit einer Note von mindestens 2,30 abgelegt wurde (als „Honors“-Schwerpunkt“ benannt), in den Bachelorstudiengängen VWL und IVWL (MOE) das Seminar aus § 30 Abs. 1 sowie im Bachelorstudiengang

Wirtschaftsinformatik das Projektseminar aus § 30 Abs. 1 aufgeführt. <sup>3</sup>Das Zeugnis enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Kreditpunktzahl sowie der Name des Prüfers ausgewiesen. <sup>5</sup>Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. <sup>6</sup>Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Ausstellung des Bachelorzeugnisses ist schriftlich beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften zu beantragen. <sup>2</sup>Bei der Ausstellung soll eine Frist von vier Wochen ab der Beantragung eingehalten werden. <sup>3</sup>Wird kein Antrag gestellt, so wird vom Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften das Zeugnis automatisch erstellt und in der Akte abgelegt. <sup>4</sup>Dies erfolgt nach Ende des Folgesemesters, ausgehend von dem Semester, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet. <sup>3</sup>Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet. <sup>2</sup>Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 12 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum das Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>8</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

### **III. Masterprüfung**

#### **§ 36 Gliederung des Masterstudiums**

Das Masterstudium besteht

- im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre aus zwei oder drei Schwerpunktmodulgruppen und einer Wahlmodulgruppe,
- im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre aus einer Pflichtmodulgruppe, einer oder zwei Schwerpunktmodulgruppen und einer Wahlmodulgruppe,
- im Masterstudiengang IVWL (MOE) aus zwei Pflichtmodulgruppen, einer Schwerpunktmodulgruppe und einer Wahlmodulgruppe,

- im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik aus zwei Pflichtmodulgruppen, einer Schwerpunktmodulgruppe, einer weiteren Schwerpunktmodulgruppe oder einer Wahlmodulgruppe und einem Praxisseminar,
- im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft aus einer Pflichtmodulgruppe, zwei Schwerpunktmodulgruppen, einer Wahlmodulgruppe, einem Praxisseminar und einem Projektseminar sowie in allen Masterstudiengängen einem Seminar und der Masterarbeit.

### **§ 37 Bestandteile der Masterprüfung**

Die Masterprüfung umfasst die Module der der im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Modulgruppen, die Seminare und die Masterarbeit gemäß § 36.

### **§ 38 Prüfungsfristen**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die gemäß § 37 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen Modulprüfungen nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters abgelegt oder die Masterarbeit nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters angemeldet, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Kandidaten wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Kandidaten wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 und § 11 Abs. 10 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Gemäß § 19 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

### **§ 39 Module und Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Module bestehen aus Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Projektseminaren. <sup>2</sup>Vorlesungen und Übungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. <sup>3</sup>Die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die gegebenenfalls erforderlichen Vorkenntnisse sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden im Modulkatalog mitgeteilt, der vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Einvernehmen mit den zuständigen Hochschullehrern verabschiedet und spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität bekannt gemacht wird. <sup>4</sup>Module der Masterstudiengänge, die Bestandteil einer Pflichtmodulgruppe gemäß § 41 oder verpflichtender Bestandteil einer Schwerpunktmodulgruppe gemäß § 42 sind, dürfen nicht dem Modulangebot der Bachelorstudiengänge entstammen.

(2) <sup>1</sup>Module schließen grundsätzlich mit einer Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde oder wenn die Modulprüfung abgelegt wurde und die Erfordernisse aus § 40 Abs. 2 erfüllt sind. <sup>3</sup>Kreditpunkte werden nach dem Bestehen des jeweiligen Moduls vergeben. <sup>4</sup>Zu jedem Modul im Rahmen der Masterstudiengänge aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird mindestens jedes dritte Semester die Möglichkeit zum erstmaligen Antritt einer Prüfung geboten. <sup>5</sup>Für Module, die Bestandteil einer Pflichtmodulgruppe gemäß § 41 sind, und Module, die verpflichtender Bestandteil einer

Schwerpunktmodulgruppe gemäß § 42 sind, ist die Möglichkeit zum erstmaligen Antritt der Prüfung mindestens jedes zweite Semester zu bieten.

(3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung erforderlich sein. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen im Modulkatalog bis zu drei weitere bewertete Studienleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden. <sup>3</sup>Eine mehrfache Anrechnung derselben Leistung auf mehrere Module ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Modulprüfung erfolgt in Form einer schriftlichen Klausur oder einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten, die Dauer einer mündlichen Prüfung mindestens 10 und höchstens 45 Minuten pro Kandidat. <sup>3</sup>Die Wahl der Prüfungsform gibt der zuständige Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form in der Regel per Aushang und/oder online auf der Fakultätshomepage bekannt.

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen eines Moduls erbrachte Studienleistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 werden bei der Gesamtbewertung mit einem im Modulkatalog festgelegten Gewicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Für das Modul wird nur eine Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 1 ausgewiesen. <sup>3</sup>Wurde die Klausur mit 4,3 oder schlechter bewertet, kann sich auch durch die Einbeziehung von Leistungen gemäß Satz 1 höchstens eine Gesamtbewertung von 4,3 ergeben.

(6) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu den Klausuren erfolgt grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg und muss innerhalb der Fristen gemäß § 38 erfolgen. <sup>2</sup>Ist eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen. <sup>3</sup>Bei Berücksichtigung weiterer bewerteter Studienleistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 erfolgt die Anmeldung zur Klausur gemäß Satz 1 und die Anmeldung zu den weiteren bewerteten Studienleistungen beim jeweiligen Dozenten.

## **§ 40 Modulgruppen**

(1) <sup>1</sup>Module werden zu thematischen Modulgruppen zusammengefasst. <sup>2</sup>Eine Übersicht zu den Modulgruppen findet sich in den Anlagen 1-9. <sup>3</sup>Die Zuordnung von Modulen zu Modulgruppen erfolgt im Modulkatalog. <sup>4</sup>Studierende aller Masterstudiengänge müssen Modulgruppen nach Maßgabe der Regelungen der §§ 41 bis 43 absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Für jede Modulgruppe wird eine Durchschnittsnote als mit den Kreditpunkten aller zugehörigen Module gewichteter Durchschnitt der Modulprüfungsnoten gebildet. <sup>2</sup>Eine Modulgruppe ist erfolgreich absolviert, wenn mindestens die Hälfte der Modulprüfungen der Modulgruppe bestanden ist und die gemäß Satz 1 ermittelte Durchschnittsnote mindestens 4,00 (ausreichend) ist. <sup>3</sup>Kreditpunkte werden nach dem Bestehen des jeweiligen Moduls vergeben.

(3) Hat sich ein Kandidat zu allen verpflichtenden Modulprüfungen einer Modulgruppe erstmalig angemeldet, so kann er sich in Modulen dieser Modulgruppe nur noch zu Wiederholungsprüfungen anmelden.

(4) Eine Modulgruppe kann nicht mehr erfolgreich absolviert werden, wenn in mehr als der Hälfte der Module eine Note von jeweils 4,00 oder besser auch nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erreicht wurde oder die nach Abs. 2 Satz 2 zum erfolgreichen Absolvieren erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist.

(5) Das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Module, deren Zuordnung zu Modulgruppen und die jeweils erzielte Note.

## **§ 41 Pflichtmodulgruppen**

(1) Kandidaten im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre haben drei Module im Umfang von je 10 Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe Methoden der VWL (Methods of Economics) (30 Kreditpunkte) abzulegen.

(2) Kandidaten im Masterstudiengang IVWL (MOE) haben drei Module im Umfang von je 10 Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe Methoden der VWL (Methods of Economics) (30 Kreditpunkte) und vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe Internationale VWL (International Economics) (24 Kreditpunkte) abzulegen.

(3) Kandidaten im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik haben drei Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe General Management (18 Kreditpunkte) und drei Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe Information Technology (18 Kreditpunkte) abzulegen.

(4) Kandidaten im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft haben drei Module im Umfang von je vier Kreditpunkten und ein Modul im Umfang von sechs Kreditpunkten aus der Pflichtmodulgruppe Grundlagen der Immobilienwirtschaft (Principles of Real Estate Management) (18 Kreditpunkte) abzulegen.

## **§ 42 Schwerpunktmodulgruppen**

(1) Kandidaten im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben je vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus zwei oder drei der neun Schwerpunktmodulgruppen (jeweils 24 Kreditpunkte)

- Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung (Financial Accounting and Auditing)
  - Finanzierung (Corporate Finance),
  - Immobilienwirtschaft (Real Estate),
  - Management und Führung (Management and Leadership),
  - Industrielles Management (Industrial Management),
  - Marketing (Marketing),
  - Steuerlehre (Taxation),
  - Quantitative Finanzwirtschaft (Quantitative Finance) und
  - Wirtschaftsinformatik (Management Information Systems)
- abzulegen.

(2) Kandidaten im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre haben je vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus einer oder zwei der fünf Schwerpunktmodulgruppen (jeweils 24 Kreditpunkte)

- Außenwirtschaft (International Economics),
  - Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics),
  - Finanzmärkte (Financial Economics),
  - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) und
  - Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)
- abzulegen.

(3) Kandidaten im Masterstudiengang IVWL (MOE) haben die Schwerpunktmodulgruppe Mittel- und Osteuropastudien (Central and Eastern European Studies) mit 24 Kreditpunkten aus einer anderen Fakultät abzulegen.

(4) Kandidaten im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik haben je vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus einer oder zwei der drei Schwerpunktmodulgruppen (jeweils 24 Kreditpunkte)

- Business Information Systems,
  - Internet Business und Data Science
  - IT Security
- abzulegen.

(5) Kandidaten im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft haben je vier Module im Umfang von je sechs Kreditpunkten aus zwei der drei Schwerpunktmodulgruppen (jeweils 24 Kreditpunkte)

- Immobilieninvestition und -finanzierung (Real Estate Investment and Finance),
  - Immobilienentwicklung und -management (Real Estate Development and Management) und
  - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics)
- abzulegen.

### **§ 43 Wahlmodulgruppe**

(1) Kandidaten des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre haben eine Wahlmodulgruppe abzulegen, die 36 oder 12 Kreditpunkte umfasst, je nachdem, ob zwei oder drei Schwerpunktmodulgruppen abgelegt werden.

(2) Kandidaten des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre haben eine Wahlmodulgruppe abzulegen, die 36 oder 12 Kreditpunkte umfasst, je nachdem, ob eine oder zwei Schwerpunktmodulgruppen abgelegt werden.

(3) Kandidaten des Masterstudiengangs IVWL (MOE) haben eine Wahlmodulgruppe im Umfang von 12 Kreditpunkten abzulegen.

(4) Kandidaten des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik haben eine Wahlmodulgruppe im Umfang von 24 Kreditpunkten abzulegen, wenn sie nur eine Schwerpunktmodulgruppe ablegen.

(5) Kandidaten des Masterstudiengangs Immobilienwirtschaft haben eine Wahlmodulgruppe im Umfang von 12 Kreditpunkten abzulegen.

(6) <sup>1</sup>Die gemäß Abs. 1 bis 5 in der Wahlmodulgruppe einzubringenden Kreditpunkte können aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, aus dem Studienangebot anderer Fakultäten sowie aus dem Programm des ZSK oder durch ein fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer erbracht werden. <sup>2</sup>Im Modulkatalog kann das Einbringen von Leistungen aus anderen Fakultäten eingeschränkt oder verpflichtend vorgegeben werden. <sup>3</sup>Ein Praktikum wird mit bis zu sechs Kreditpunkten bewertet. <sup>4</sup>Aus dem Programm der ZSK können aus den Bereichen der „Mündlichen Kommunikation und Sprecherziehung“ (MKS) sowie der SFA jeweils höchstens acht Kreditpunkte eingebracht werden, jedoch insgesamt maximal zwölf Kreditpunkte; für ein Praktikum erhaltene Kreditpunkte werden darauf angerechnet. <sup>5</sup>Die Anrechenbarkeit und Gewichtung der Leistungen aus anderen Fakultäten, Praktika sowie der ZSK wird durch den Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung des ECTS bestimmt.

(7) <sup>1</sup>Module der Wahlmodulgruppe, die innerhalb der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erbracht werden, sind grundsätzlich aus dem Modulangebot für die Masterstudiengänge zu wählen. <sup>2</sup>Unter dem Vorbehalt der Abs. 1 bis 5 können Bachelormodule im Umfang von insgesamt bis zu 24 Kreditpunkten in die Wahlmodulgruppe eingebracht werden, wenn diese das Masterstudium sinnvoll ergänzen; Module gemäß Abs. 6 Satz 4 werden darauf angerechnet. <sup>3</sup>Zur Einbringung eines Bachelormoduls bedarf es der Zustimmung eines zuständigen Hochschullehrers aus der Pflicht- bzw. Schwerpunktmodulgruppe gemäß § 41 bzw. § 42, der das einzubringende Modul inhaltlich zuzurechnen ist. <sup>4</sup>Die Einbringung von Modulen, welche bereits in dem Studiengang eingebracht wurden, durch den die Qualifikation für den gewählten Masterstudiengang nachgewiesen wurde, ist ausgeschlossen; der Kandidat hat hierüber eine entsprechende Erklärung abzugeben.

## **§ 44 Seminare, Praxisseminar, Projektseminar**

(1) <sup>1</sup>Studierende aller Masterstudiengänge müssen ein Seminar mit sechs Kreditpunkten ablegen. <sup>2</sup>Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen zusätzlich zu Satz 1 ein Praxisseminar mit sechs Kreditpunkten ablegen. <sup>3</sup>Studierende des Masterstudiengangs Immobilienwirtschaft müssen zusätzlich zu Satz 1 ein Praxisseminar und ein Projektseminar mit jeweils sechs Kreditpunkten ablegen.

(2) <sup>1</sup>Die Seminarleistungen sollen zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus seinem Studienfach innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich zu präsentieren. <sup>2</sup>Im Praxisseminar wenden die Studierenden ihr erworbenes Wissen auf eine konkrete Aufgabenstellung mit Praxisbezug an.

(3) <sup>1</sup>Der Leiter eines Seminars soll Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 sein. <sup>2</sup>Er bestimmt Struktur und Inhalt des Seminars.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfer bestimmt das Thema und den vorgesehenen Umfang der Seminarleistungen. <sup>2</sup>Der Kandidat gilt mit dem Tag der Themenvergabe als angemeldet.

(5) <sup>1</sup>In jedem Seminar müssen mindestens zwei seminarspezifische Leistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Über die Gewichtung der Teilleistungen bei der Ermittlung der Seminarnote entscheidet der Prüfer.

(6) Ein Seminar ist bestanden, wenn in beiden Teilleistungen mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist.

(7) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung eines nicht bestandenen Seminars hat der Kandidat an einem neuen Seminar teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erfolgen. <sup>3</sup>Eine Wiederholung lediglich von Teilleistungen eines Seminars ist nicht möglich. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht. <sup>5</sup>Die Frist gemäß Satz 2 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfer teilt dem Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften die von den Teilnehmern erzielten Seminarnoten schriftlich mit. <sup>2</sup>Das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Seminare, deren Kreditpunktezah und die erzielten Noten.

## **§ 45 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Studierende aller Masterstudiengänge haben eine Masterarbeit anzufertigen, die thematisch dem jeweiligen Studiengang zuzuordnen ist. <sup>2</sup>Die Masterarbeit im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre hat einen Umfang von 30 Kreditpunkten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit in den Masterstudiengängen Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE), Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft hat einen Umfang von 24 Kreditpunkten. <sup>4</sup>Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik muss die Masterarbeit thematisch einer der Schwerpunktmodulgruppen aus § 42 Abs. 4 zugeordnet werden können, wobei die jeweilige Schwerpunktmodulgruppe nicht unbedingt vom Studierenden abgelegt werden muss.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Der Kandidat weist nach, dass er

- die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht und
- die Fähigkeit besitzt, selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens eine Woche vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften eingereicht werden und ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits die Masterprüfung in seinem Studienfach endgültig nicht bestanden hat. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die Immatrikulation an der Universität Regensburg. <sup>4</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die in Satz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Masterprüfung in seinem Studienfach bereits endgültig nicht bestanden hat.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfer bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten das Thema der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Masterarbeit gilt mit dem Tag der Themenabsprache als angemeldet. <sup>3</sup>Der Prüfer teilt dem Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften das Thema der Masterarbeit und den Tag der Themenabsprache schriftlich mit. <sup>4</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nicht zurückgegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer für eine Masterarbeit mit 30 Kreditpunkten beträgt grundsätzlich insgesamt 180 Tage und für eine Masterarbeit mit 24 Kreditpunkten grundsätzlich insgesamt 150 Tage ab dem Tag der Anmeldung. <sup>2</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 38 Abs. 1 Satz 1 liegt. <sup>3</sup>Weist der Kandidat nach, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Bearbeitung gehindert ist oder die Frist aus § 38 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>4</sup>Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach Auftreten des Grundes zu stellen, an den Prüfer zu richten und beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder, mit Einverständnis des Prüfers, englischer Sprache abgefasst werden und soll grundsätzlich einen Umfang von 60 bis 100 Seiten, im Masterstudienengang Immobilienwirtschaft grundsätzlich einen Umfang von 50 bis 70 Seiten haben. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in untrennbar gebundener Form in zwei Exemplaren beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften sowie in elektronischer Form beim Prüfer einzureichen. <sup>3</sup>Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden. <sup>4</sup>Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 2 sind aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit hat am Ende eine Erklärung des Kandidaten zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die dem Prüfer zur Verfügung gestellte elektronische Version (PDF-Datei) der Arbeit identisch sind und er die Masterarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>2</sup>Die Erklärung enthält ferner eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 13 Abs. 3 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit von dem Prüfer, der das Thema vereinbart hat, mit „nicht ausreichend“ (schlechtere Note als 4,00) bewertet, so ist eine Beurteilung durch einen zweiten Prüfer durchzuführen.

(9) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit durch zwei Prüfer beurteilt, so ergibt sich die Note als arithmetischer Mittelwert der beiden vergebenen Noten. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,00 (ausreichend) bewertet wird.

(10) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit auch unter Berücksichtigung von Abs. 8 und 9 mit „nicht ausreichend“ (schlechtere Note als 4,00) bewertet oder gilt sie gemäß § 38 Abs. 1 als nicht bestanden, so hat sich der Kandidat vorbehaltlich § 13 Abs. 3 innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zur Wiederholung der Masterarbeit mit neuem Thema anzumelden. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 10 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Masterarbeit als

endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem Kandidaten eine Nachfrist gewährt; die Gründe für die Nachfrist sind unverzüglich nachzuweisen. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

### **§ 46 Ergebnis der Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulgruppen gemäß den §§ 41 bis 43 erfolgreich absolviert sowie das Seminar gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und die Masterarbeit gemäß § 45 bestanden sind. <sup>2</sup>Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen zusätzlich zu Satz 1 das Praxisseminar gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 bestehen. <sup>3</sup>Studierende des Masterstudiengangs Immobilienwirtschaft müssen zusätzlich zu Satz 1 das Praxisseminar und das Projektseminar gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 bestehen.

(2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eine der Modulgruppen gemäß § 40 Abs. 2 nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann oder
- ein Seminar bzw. das Projekt- oder Praxisseminar endgültig nicht bestanden ist oder
- die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
- die Prüfungsfrist gemäß § 38 Abs. 2 überschritten ist.

<sup>2</sup>Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung und die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Modulgruppen, der Seminare und der Masterarbeit.

### **§ 47 Sonderregelung Double Degree**

(1) Der Mastergrad der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg kann in einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge auch aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen werden, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms an einer ausländischen Universität erbracht wurden (Doppelabschluss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vorliegen eines Vertrags zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Hochschule über die Zusammenarbeit bei einem Doppelabschluss in dem betreffenden Studienfach,
2. ein vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebilligtes gemeinsames Studienprogramm,
3. erfolgreiches Absolvieren eines dem jeweils gültigen gemeinsamen Studienprogramm entsprechenden Studiums durch den Bewerber, davon mindestens ein Studienjahr an jeder der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen,
4. Bestehen der Masterarbeit unter Beteiligung von Prüfern der Universität Regensburg, die vom Prüfungsausschuss beauftragt worden sind, mit mindestens der Note 4,00 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent.

(2) <sup>1</sup>Die Note der studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. <sup>2</sup>Die Notenäquivalenzen sind im gemeinsamen Studienprogramm festzulegen.

(3) Aus dem Zeugnis wird ersichtlich, dass es sich um ein gemeinsames Studienprogramm der beteiligten Hochschulen handelt; die jeweilige Gradverleihung der beteiligten Hochschulen kann auf

einer gemeinsamen Urkunde erfolgen.

## **§ 48 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem der absolvierte Masterstudiengang, der akademische Grad, die Masterprüfungsgesamtnote und die abgelegten Modulgruppen und Seminare nach Satz 2 mit den zugehörigen Kreditpunkten und Noten aufgeführt sind. <sup>2</sup>Es werden in den Studiengängen VWL, IVWL (MOE), Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft die Pflichtmodulgruppe gemäß § 41 (als „Pflichtbereich“ benannt), die Schwerpunktmodulgruppe bzw. -gruppen gemäß § 42 (als „Schwerpunkt“ bzw. „Schwerpunkte“ benannt), die Wahlmodulgruppe gemäß § 43 (als „Wahlbereich“ benannt), das Seminar aus § 44 Abs. 1 Satz 1, im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik das Praxisseminar aus § 44 Abs. 1 Satz 2 sowie im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft das Projektseminar und das Praxisseminar aus § 44 Abs. 1 Satz 3 aufgeführt. <sup>3</sup>Das Zeugnis enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Kreditpunktzahl sowie der Name des Prüfers ausgewiesen. <sup>5</sup>Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. <sup>6</sup>Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Ausstellung des Masterzeugnisses ist schriftlich beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften zu beantragen. <sup>2</sup>Bei der Ausstellung soll eine Frist von vier Wochen ab der Beantragung eingehalten werden. <sup>3</sup>Wird kein Antrag gestellt, so wird vom Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften das Zeugnis automatisch erstellt und in der Akte abgelegt. <sup>4</sup>Dies erfolgt nach Ende des Folgesemesters, ausgehend von dem Semester, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 Abs. 2 beurkundet. <sup>3</sup>Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet. <sup>2</sup>Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 12 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum das Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>8</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

## IV. Schlussbestimmungen

### **§ 49 In-Kraft-Treten, Aufhebung des Masterstudiengangs Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Übergangsregelung, Außer-Kraft-Treten**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelor- oder Masterstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Regensburg ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang IVWL (MOE) wird zum Ende des Sommersemesters 2021 aufgehoben. <sup>2</sup>Ab diesem Zeitpunkt werden keine Studienanfänger mehr in diesen Masterstudiengang aufgenommen.

(3) <sup>1</sup>Studierende haben letztmalig im Sommersemester 2025 (bis 30. September 2025) die Möglichkeit, die Masterprüfung im Masterstudiengang IVWL (MOE) an der Universität Regensburg abzulegen. <sup>2</sup>Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

(4) Die Regelungen über den Masterstudiengang IVWL (MOE) gemäß § 1 Satz 1 Spiegelstrich 2 Alt. 3, § 6 Abs. 3 Alt. 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 3, § 36 Spiegelstrich 3, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 3, § 45 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2, § 48 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 und Anlage 6 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 außer Kraft.

# Anlage 1: Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre

## Pflichtmodulgruppen der ersten Studienphase (Par. 25 PO 2015)

<b>Pflichtmodulgruppe A: Allgemeine Grundlagen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	schriftliche Klausur	6
Grundzüge des Privatrechts	schriftliche Klausur	6
Makroökonomik I	schriftliche Klausur	6
Mikroökonomik I	schriftliche Klausur	6
Makroökonomik II	schriftliche Klausur	6
Mikroökonomik II	schriftliche Klausur	6
		<b>36</b>

<b>Pflichtmodulgruppe Q: Quantitative Grundlagen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Mathematik	schriftliche Klausur	6
Statistik 1	schriftliche Klausur	6
Statistik 2	schriftliche Klausur	6
		<b>18</b>

<b>Pflichtmodulgruppe B: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Buchhaltung	schriftliche Klausur	6
Investition	schriftliche Klausur	6
Externe Unternehmensberichterstattung I	schriftliche Klausur	6
Kosten- und Leistungsrechnung	schriftliche Klausur	6
Finanzierung	schriftliche Klausur	6
Marketing	schriftliche Klausur	6
		<b>36</b>

**Kreditwert Studienphase 1** **90**

## Pflichtmodulgruppe der zweiten Studienphase (Par 26 PO 2015)

<b>Pflichtmodulgruppe: BWL</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Organisationslehre	schriftliche Klausur	4
Management und Unternehmensgründung	schriftliche Klausur Projektarbeit	4
Steuerrechtliche Grundlagen	schriftliche Klausur	6
Leistungserstellung	schriftliche Klausur	6
Entscheidungslehre	schriftliche Klausur	4
		<b>24</b>

## Schwerpunktmodulgruppen der zweiten Studienphase – Auswahl von einer Modulgruppe (Par 27 PO 2015)

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Finanzmanagement und -berichterstattung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	schriftliche Klausur	6
Corporate Finance	schriftliche Klausur	6
Kapitalmarktmanagement	schriftliche Klausur	6
Externe Unternehmensberichterstattung II	schriftliche Klausur	6
		<b>24</b>

**Wahlpflichtmodulgruppe: Wertschöpfungsmanagement****Prüfungsform****ECTS***Es sind vier der fünf folgenden Veranstaltungen zu wählen:*

Produktionsmanagement	schriftliche Klausur	6
Logistik	schriftliche Klausur	6
Internationales Management	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Personalmanagement	schriftliche Klausur Projektarbeit	6
Strategisches Business Marketing	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
		<b>24</b>

**Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilienwirtschaft****Prüfungsform****ECTS**

Immobilienentwicklung I	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Immobilienfinanzierung I	schriftliche Klausur	6
Immobilienökonomie I	schriftliche Klausur	6
Immobilienmanagement I	schriftliche Klausur	6
		<b>24</b>

**Wahlpflichtmodulgruppe: Wirtschaftsinformatik****Prüfungsform****ECTS**

Datenbanken im Unternehmen	schriftliche Klausur	6
Informationsmanagement	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: Zwei Module aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, wobei ein Fach dem Schwerpunkt Internet Business oder IT Security entstammen muss. (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>24</b>

**Wahlmodulgruppe der zweiten Studienphase (Par. 28 PO 2015)****Prüfungsform****ECTS**

Freie wirtschaftswissenschaftliche Module: mind. 3 Module aus der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (davon mind. 1 volkswirtschaftliches Modul, ausgenommen "The German Economy")		18
Freie Module (max. 6 ECTS aus Sprachmodulen <b>oder</b> Praktikum)		12
		<b>30</b>

**Bachelorarbeit (Par 32 PO 2015)****Prüfungsform****ECTS**

Bachelorarbeit		12
		<b>12</b>

**Kreditwert Studienphase 2****90****Gesamtkreditwert****180**

## Anlage 2: Master of Science in Betriebswirtschaftslehre

### Schwerpunktmodulgruppen – Auswahl von zwei oder drei Modulgruppen (Par 42 PO 2015)

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Management und Führung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Strategisches Management	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
International and Intercultural Human Resource Management	schriftliche Klausur Projektarbeit Präsentation	6
Controlling	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 6 ECTS aus dem Schwerpunkt Management und Führung (siehe Modulkatalog)</i>		6
		<b>24</b>

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Finanzierung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Fortgeschrittene Fragestellungen der Finanzierung	schriftliche Klausur	6
Finanzmanagement	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Finanzierung (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>24</b>

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Steuerlehre</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Rechtsformwahl, Unternehmensnachfolge	schriftliche Klausur	6
Umstrukturierungs- und Konzernsteuerrecht	schriftliche Klausur	6
Immobiliensteuerrecht	schriftliche Klausur	6
Internationales Steuerrecht	schriftliche Klausur	6
		<b>24</b>

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance	schriftliche Klausur	6
Unternehmensbewertung und -analyse	schriftliche Klausur	6
Konzernrechnungslegung, -berichterstattung und -steuerung	schriftliche Klausur	6
Externe Unternehmensrechnung und -berichterstattung	schriftliche Klausur	6
		<b>24</b>

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilienwirtschaft</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Immobilienbanking	schriftliche Klausur	6
Immobilieninvestment	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Finanz- und Immobilienökonomie II	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 6 ECTS aus dem Schwerpunkt Immobilienwirtschaft (siehe Modulkatalog)</i>		6
		<b>24</b>

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Quantitative Finanzwirtschaft</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Derivative Finanzinstrumente	schriftliche Klausur	6
Financial Engineering	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Quantitative Finanzwirtschaft (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>24</b>

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Industrielles Management</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Technologiemanagement	schriftliche Klausur	6

	Fallstudienarbeit Projektarbeit	
Supply Chain Management	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Industrielles Management (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>24</b>

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Marketing</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Management von Produkten und Dienstleistungen im Industriegütermarkt	schriftliche Klausur	6
Industrielles Vertriebsmanagement	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Marketing (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>24</b>

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Wirtschaftsinformatik</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
<i>24 ECTS aus folgenden Wahlpflichtmodulen:</i>		<b>24</b>
Informationssysteme - Entwicklungen und Trends	schriftliche Klausur	6
Strategische Führung und IT	schriftliche Klausur	6
Customer Relationship Management und Business Intelligence	schriftliche Klausur	6
Big Data Analytics: Methoden und Anwendungen	schriftliche Klausur	6
Mehrseitige Sicherheit in verteilten Systemen	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Qualitätsmanagement	schriftliche Klausur	6
Social Network Analysis	schriftliche Klausur	6
Business Engineering	schriftliche Klausur	6
Internet of Things und Industrie 4.0	schriftliche Klausur	6
		<b>24</b>

<b>Wahlmodulgruppe (Par 43 PO 2015)</b>	<b>ECTS</b>
Je nachdem, ob zwei oder drei Wahlpflichtmodulgruppen abgelegt werden, sind in dieser Modulgruppe 36 ECTS oder 12 ECTS abzulegen; insgesamt höchstens 12 ECTS aus einem Praktikum (6 ECTS), SFA-Sprachmodule (max. 8 ECTS) bzw. Rhetorik aus der MKS (max. 8 ECTS)	
	<b>12/36</b>

<b>Seminare (Par 44 PO 2015) und Masterarbeit (Par 45 PO 2015)</b>	<b>ECTS</b>
Seminar	6
Masterarbeit *) *) Die Masterarbeit muss thematisch dem Studiengang zuzuordnen sein.	30
	<b>36</b>

**Summe** **120**

## Anlage 3: Bachelor of Science in Volkswirtschaftslehre

### Pflichtmodulgruppen der ersten Studienphase (Par. 25 PO 2015)

<b>Pflichtmodulgruppe A: Allgemeine Grundlagen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	schriftliche Klausur	6
Grundzüge des Privatrechts	schriftliche Klausur	6
Buchhaltung	schriftliche Klausur	6
Externe Unternehmensberichterstattung I	schriftliche Klausur	6
Finanzierung	schriftliche Klausur	6
Investition	schriftliche Klausur	6
		<b>36</b>

<b>Pflichtmodulgruppe Q: Quantitative Grundlagen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Mathematik	schriftliche Klausur	6
Statistik 1	schriftliche Klausur	6
Statistik 2	schriftliche Klausur	6
		<b>18</b>

<b>Pflichtmodulgruppe V: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Makroökonomik I	schriftliche Klausur	6
Mikroökonomik I	schriftliche Klausur	6
Makroökonomik II	schriftliche Klausur	6
Mikroökonomik II	schriftliche Klausur	6
Einführung in die Ökonometrie	schriftliche Klausur	6
Methoden der Volkswirtschaftslehre	schriftliche Klausur	6
		<b>36</b>

**Kreditwert Studienphase 1**

**90**

### Schwerpunktmodulgruppen der zweiten Studienphase – Auswahl aus einer oder zwei der fünf Schwerpunktmodulgruppen (Par 27 PO 2015)

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Außenwirtschaft</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Außenhandelstheorie und -politik	schriftliche Klausur	6
International Finance	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Außenwirtschaft (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>24</b>

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Markt und Staat</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Finanzwissenschaft	schriftliche Klausur	6
Mikroökonomik III	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Markt und Staat (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>24</b>

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilien- und Regionalökonomie</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Immobilienökonomie I	schriftliche Klausur Hausarbeit schriftliche Kurzklausur	6
Regionalökonomie I	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Angebot des Instituts für Immobilienwirtschaft (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>24</b>

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Empirische Wirtschaftsforschung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Weiterführende Fragen der Ökonometrie	schriftliche Klausur Präsentation von Übungsaufgaben schriftliche Kurzklausur	6
Quantitative Wirtschaftsforschung	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Empirische Wirtschaftsforschung (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>24</b>

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Finanzmärkte</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Geld, Banken, Staatsverschuldung	schriftliche Klausur	6
International Finance	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Finanzmärkte (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>24</b>

#### **Wahlmodulgruppe der zweiten Studienphase (Par. 28 PO 2015)**

##### **Wahlmodulgruppe – bei der Wahl nur einer Schwerpunktmodulgruppe**

	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Freie wirtschaftswissenschaftliche Module: mind. 6 Module aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (davon mind. 1 betriebswirtschaftliches und mind. 3 volkswirtschaftliche Module)		36
Freie Module (max. 6 ECTS aus Sprachmodulen <b>oder</b> Praktikum)		12
		<b>48</b>

##### **Wahlmodulgruppe – bei der Wahl zweier Schwerpunktmodulgruppen**

	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Freie wirtschaftswissenschaftliche Module: mind. 2 Module aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (davon mind. 1 betriebswirtschaftliches Modul)		12
Freie Module (max. 6 ECTS aus Sprachmodulen <b>oder</b> Praktikum)		12
		<b>24</b>

#### **Seminar (Par 30 PO 2015) und Bachelorarbeit (Par 32 PO 2015)**

		<b>ECTS</b>
Seminar (sollte im 4. oder 5. Semester besucht werden)		6
Bachelorarbeit		12
		<b>18</b>

**Kreditwert Studienphase 2**

**90**

**Gesamtkreditwert**

**180**

# Anlage 4: Bachelor of Science in Internationaler Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung Mittel- und Osteuropa

## Pflichtmodulgruppen der ersten Studienphase (Par. 25 PO 2015)

<b>Pflichtmodulgruppe A: Allgemeine Grundlagen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Sprachkurse in einer mittel- bzw. osteuropäischen Sprache		6
Grundzüge des Privatrechts	schriftliche Klausur	6
Buchhaltung	schriftliche Klausur	6
Externe Unternehmensberichterstattung I	schriftliche Klausur	6
Finanzierung	schriftliche Klausur	6
Investition	schriftliche Klausur	6
		<b>36</b>

<b>Pflichtmodulgruppe Q: Quantitative Grundlagen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Mathematik	schriftliche Klausur	6
Statistik 1	schriftliche Klausur	6
Statistik 2	schriftliche Klausur	6
		<b>18</b>

<b>Pflichtmodulgruppe V: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Makroökonomik I	schriftliche Klausur	6
Mikroökonomik I	schriftliche Klausur	6
Makroökonomik II	schriftliche Klausur	6
Mikroökonomik II	schriftliche Klausur	6
Einführung in die Ökonometrie	schriftliche Klausur	6
Methoden der Volkswirtschaftslehre	schriftliche Klausur	6
		<b>36</b>

**Kreditwert Studienphase 1** **90**

## Pflichtmodulgruppe der zweiten Studienphase (Par 26 PO 2015)

<b>Pflichtmodulgruppe: IVWL</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Außenhandelstheorie und -politik	schriftliche Klausur	6
International Finance	schriftliche Klausur	6
Wirtschaftsbeziehungen zu den Mittel- und Osteuropäischen Staaten	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 6 ECTS aus dem Pflichtmodul Internationale VWL (MOE) (siehe Modulkatalog)</i>		6
		<b>24</b>

**Schwerpunktmodulgruppen der zweiten Studienphase – Auswahl aus einer der drei Schwerpunktmodulgruppen (Par 27 PO 2015)**

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Mittel- und Osteuropastudien</b>	<b>ECTS</b>
In der Schwerpunktmodulgruppe MOE müssen <b>30 ECTS-Kreditpunkte</b> erbracht werden, davon 6 aus Sprachkursen in einer mittel- bzw. osteuropäischen Sprache. 24 Punkte sind in einem der drei folgenden Lehrangebote anderer Fakultäten zu erbringen. Eine Mischung von Modulen aus diesen drei Bereichen ist nicht zulässig.	
<b>Sprachkurse in einer mittel- bzw. osteuropäischen Sprache</b>	6
<b>Politikwissenschaft mit Ausrichtung auf MOE</b> Es stehen die Veranstaltungen des Instituts für Politikwissenschaft an der Universität Regensburg zur Verfügung, soweit diese einen Bezug zu Mittel- bzw. Osteuropa und/oder internationalen Fragestellungen aufweisen. Empfohlen wird der Besuch je eines sog. "Basismoduls" an den politikwissenschaftlichen Lehrstühlen. Nach Rücksprache mit den jeweiligen Dozenten/Dozentinnen können ggf. auch andere Veranstaltungen anerkannt werden.	24
<b>Rechtswissenschaft mit Ausrichtung auf MOE</b> Es stehen die Veranstaltungen der rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Regensburg zur Verfügung, soweit diese einen Bezug zu Mittel- bzw. Osteuropa und/oder internationalen Fragestellungen aufweisen.	24
<b>Geschichte und Kulturwissenschaft mit Ausrichtung auf MOE</b> Es stehen die Veranstaltungen in Geschichte und Kulturwissenschaft an der Universität Regensburg zur Verfügung, soweit diese einen Bezug zu Mittel- bzw. Osteuropa und/oder internationalen Fragestellungen aufweisen	24
	<b>30</b>

<b>Wahlmodulgruppe der zweiten Studienphase (Par. 28 PO 2015)</b>	<b>ECTS</b>
Für das Wahlmodul müssen <b>18 ECTS-Kreditpunkte</b> absolviert werden.	
Davon mind. drei wirtschaftswissenschaftliche Module:	
• davon mind. ein betriebswirtschaftliches Modul <b>und</b>	6
• mind. zwei volkswirtschaftliche Module	12
	<b>18</b>

<b>Seminar (Par 30 PO 2015) und Bachelorarbeit (Par 32 PO 2015)</b>	<b>ECTS</b>
Seminar (sollte im 4. oder 5. Semester besucht werden)	6
Bachelorarbeit *)	12
	<b>18</b>

\*) Die Bachelorarbeit muss thematisch dem Pflichtmodul IVWL zuzuordnen sein.

<b>Kreditwert Studienphase 2</b>	<b>90</b>
<b>Gesamtkreditwert</b>	<b>180</b>

# Anlage 5: Master of Science in Volkswirtschaftslehre

## Pflichtmodulgruppe (Par 41 PO 2015)

<b>Pflichtmodulgruppe: Methoden der VWL</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Dynamic Macroeconomics	schriftliche Klausur Hausarbeit schriftliche Kurzklausur	10
Fortgeschrittene Mikroökonomik	schriftliche Klausur Präsentation von Übungsaufgaben schriftliche Kurzklausur	10
Methoden der Ökonometrie	schriftliche Klausur Präsentation von Übungsaufgaben schriftliche Kurzklausur	10
		<b>30</b>

## Schwerpunktmodulgruppen – Auswahl von einer oder zwei Modulgruppen (Par 42 PO 2015)

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Außenwirtschaft</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Fortgeschrittene Außenhandelstheorie	schriftliche Klausur	6
Regionalökonomie II	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Außenwirtschaft (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>24</b>

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Finanzmärkte</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Quantitative Wirtschaftsforschung II	schriftliche Klausur	6
Kapitalmarkttheorie II	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Finanzmärkte (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>24</b>

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilien- und Regionalökonomie</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Finanz- und Immobilienökonomie II	schriftliche Klausur Hausarbeit	6
Regionalökonomie II	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Immobilien- und Regionalökonomie (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>24</b>

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Markt und Staat</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Fortgeschrittene Außenhandelstheorie	Schriftliche Klausur	6
Fortgeschrittene Finanzwissenschaft	Schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Markt und Staat (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>24</b>

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Empirische Wirtschaftsforschung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Fortgeschrittene Ökonometrie	schriftliche Klausur Präsentation von Übungsaufgaben schriftliche Kurzklausur	6
Quantitative Wirtschaftsforschung II	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Empirische Wirtschaftsforschung (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>24</b>

<b>Wahlmodulgruppe</b>	<b>ECTS</b>
Je nachdem, ob ein oder zwei Schwerpunktmodulgruppen abgelegt werden, sind in dieser Modulgruppe Module mit einem Gewicht von 36 oder 12 abzulegen, wobei max. 12 aus anderen Fakultäten eingebracht werden können. Ein Praktikum (Gewicht 6), SFA-Sprachmodule (studienbegleitende Fremdsprachenausbildung, Gewicht max. 8), ZHW-Module (Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik, Gewicht max. 8) bzw. Rhetorik aus MKS (Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung, Gewicht max. 8) können mit einem Gewicht von insgesamt höchstens 12 eingebracht werden.	
	<b>12/36</b>

<b>Seminare (Par 44 PO 2015) und Masterarbeit (Par 45 PO 2015)</b>	<b>ECTS</b>
Seminar	6
Masterarbeit *)	24
*) Die Masterarbeit muss thematisch dem Studiengang zuzuordnen sein.	
	<b>30</b>

**Summe** **120**

## Anlage 6: Master of Science in Internationaler Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung Mittel- und Osteuropa

### Pflichtmodulgruppe (Par 41 PO 2015)

<b>Pflichtmodulgruppe: Methoden der VWL</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Dynamic Macroeconomics	schriftliche Klausur Hausarbeit schriftliche Kurzklausur	10
Fortgeschrittene Mikroökonomik	schriftliche Klausur Präsentation von Übungsaufgaben schriftliche Kurzklausur	10
Methoden der Ökonometrie	schriftliche Klausur Präsentation von Übungsaufgaben schriftliche Kurzklausur	10
		<b>30</b>

<b>Pflichtmodulgruppe: Internationale VWL (MOE)</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Fortgeschrittene Außenhandelstheorie	schriftliche Klausur	6
Regionalökonomie II	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtfächer: weitere 12 ECTS aus dem Schwerpunkt Internationale VWL (MOE) (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>24</b>

### Schwerpunktmodulgruppen – (Par 42 PO 2015)

	<b>ECTS</b>
<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Mittel- und Osteuropastudien</b>	
Module aus den Fachgebieten Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft oder Geschichte und Kulturwissenschaft (alle Module dürfen nur einem dieser drei Fachgebiete entstammen)	24
	<b>24</b>

<b>Wahlmodulgruppe (Par 43 PO 2015)</b>	<b>ECTS</b>
In dieser Modulgruppe sind Module mit einem Gewicht von 12 abzulegen. Ein Praktikum (Gewicht 6), SFA-Sprachmodule (studienbegleitende Fremdsprachenausbildung, Gewicht max. 6), ZHW-Module (Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik, Gewicht max. 6) bzw. Rhetorik aus MKS (Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung, Gewicht max. 6) können mit einem Gewicht von insgesamt höchstens 6 eingebracht werden.	
	<b>12</b>

<b>Seminare (Par 44 PO 2015) und Masterarbeit (Par 45 PO 2015)</b>	<b>ECTS</b>
Seminar	6
Masterarbeit *)	24
*) Die Masterarbeit muss thematisch dem Studiengang zuzuordnen sein.	<b>30</b>

**Summe**

**120**

# Anlage 7: Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik

## Pflichtmodulgruppen der ersten Studienphase (Par. 25 PO 2015)

<b>Pflichtmodulgruppe A: Allgemeine Grundlagen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
18 ECTS aus der Pflichtmodulgruppe Modul B des BWL-Studienganges (siehe Modulkatalog)		18
Grundzüge des Privatrechts	schriftliche Klausur	6
		<b>24</b>

<b>Pflichtmodulgruppe Q: Quantitative Grundlagen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Mathematik	schriftliche Klausur	6
Statistik 1	schriftliche Klausur	6
Statistik 2	schriftliche Klausur	6
Mathematik für Wirtschaftsinformatiker	schriftliche Klausur	6
		<b>24</b>

<b>Pflichtmodulgruppe W: Wirtschaftsinformatik</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Betriebliche Informationssysteme	schriftliche Klausur	6
Unternehmensmodellierung	schriftliche Klausur	6
Datenbanken im Unternehmen	schriftliche Klausur	6
Methoden und Management der Softwareentwicklung	schriftliche Klausur	6
		<b>24</b>

<b>Pflichtmodulgruppe I: Informatik</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Objektorientierte Programmierung	schriftliche Klausur Programmierarbeit	6
Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung	schriftliche Klausur	6
Grundlagen der Informatik	schriftliche Klausur	6
		<b>18</b>

**Kreditwert Studienphase 1** **90**

## Pflichtmodulgruppe der zweiten Studienphase (Par 26 PO 2015)

<b>Pflichtmodulgruppe: Allgemeine Wirtschaftsinformatik</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Informationsmanagement	schriftliche Klausur	6
Internettechnologien und Network-Computing	schriftliche Klausur Programmierarbeit	6
Data Analytics: Methoden und Programmierung	schriftliche Klausur Projektarbeit	6
Architektur von Informationssystemen	schriftliche Klausur	6
		<b>24</b>

**Schwerpunktmodulgruppen der zweiten Studienphase  
– Auswahl von einer Modulgruppe (Par 27 PO 2015)**

<b>Wahlpflichtmodulgruppe: Internet Business und IT Security</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Internet Business I	schriftliche Klausur	6
Internet Business II	schriftliche Klausur	6
IT Security I	schriftliche Klausur	6
IT Security II	schriftliche Klausur	6
		<b>24</b>

<b>Wahlmodulgruppe der zweiten Studienphase (Par. 28 PO 2015)</b>	<b>ECTS</b>
Mind. zwei Module aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie <i>entweder:</i> ein Modul aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät <i>oder:</i> eine weitere Lehrveranstaltung (auf Antrag)	16
	<b>16</b>

<b>Projektseminar (Par 30 PO2015) und Bachelorarbeit (Par 32 PO 2015)</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Projektseminar	Programmierarbeit schriftliche Seminararbeit	8
Bachelorarbeit *)		12
		<b>20</b>

\*) Die Bachelorarbeit muss thematisch dem besuchten Schwerpunktmodul oder dem Pflichtmodul zuzuordnen sein.

<b>Pflichtpraktikum (Par 31 PO2015)</b>	<b>Dauer</b>	<b>ECTS</b>
Begleitendes Unternehmenspraktikum bis Beginn 5. Semester	6 Wochen	6

**Kreditwert Studienphase 2** **90**

**Gesamtkreditwert** **180**

## Anlage 8: Master of Science in Wirtschaftsinformatik

### Pflichtmodulgruppen (Par 41 PO 2015)

Pflichtmodulgruppe GM: General Management	Prüfungsform	ECTS
Strategische Führung und IT	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: 12 ECTS aus einem ausgewählten Master-Angebot der BWL (siehe Modulkatalog)</i>		12
		<b>18</b>

Pflichtmodulgruppe IT: Information Technology	Prüfungsform	ECTS
Sicherheitsmanagement	schriftliche Klausur Fallstudienarbeiten	6
Informationssysteme - Entwicklungen und Trends	schriftliche Klausur	6
Customer Relationship Management und Business Intelligence	schriftliche Klausur Projektarbeit	6
		<b>18</b>

### Schwerpunktmodulgruppen – Auswahl von einer oder zwei Modulgruppen (Par 42 PO 2015)

Wahlpflichtmodulgruppe BIS: Management der Informationssysteme	Prüfungsform	ECTS
Business Engineering	schriftliche Klausur	6
<i>Wahlpflichtmodule: Weitere 18 ECTS aus dem Schwerpunkt BIS (siehe Modulkatalog)</i>		18
		<b>24</b>

Wahlpflichtmodulgruppe SEC: IT Security	Prüfungsform	ECTS
<i>Wahlpflichtmodule: 24 ECTS aus dem Schwerpunkt SEC (siehe Modulkatalog)</i>		
		<b>24</b>

Wahlpflichtmodulgruppe IB: Internet Business and Data Science	Prüfungsform	ECTS
<i>Wahlpflichtmodule: 24 ECTS aus dem Schwerpunkt IB (siehe Modulkatalog)</i>		
		<b>24</b>

**Wahlmodulgruppe (Par. 43 PO 2015)****ECTS**

In dieser Modulgruppe sind Module mit einem Gewicht von 24 Kreditpunkten abzulegen, wenn nur eine Schwerpunktmodulgruppe abgelegt wird.

Zugelassen sind

1. Alle Veranstaltungen der wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge der Universität Regensburg. Empfohlen sind dabei Module aus den Modulgruppen BIS, SEC und IB.

2. Leistungen aus Fächergruppen auch außerhalb der Wirtschaftswissenschaften, aus anderen Fakultäten oder von der Virtuellen Hochschule Bayern auf Masterniveau. Diese Leistungen können mit einem Gewicht von insgesamt max. 12 Kreditpunkten eingebracht werden.

3. Module aus dem Bachelorangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften aus der Studienphase zwei mit einem Gewicht bis max. 24 Kreditpunkte. Module gem. §43 (6) Satz 4 werden darauf angerechnet.

4. Leistungen aus den nachfolgenden Bereichen mit einem Gewicht von insgesamt max. 12 Kreditpunkte

- Ein Praktikum (mind. 6 Wochen, Gewicht 6 Kreditpunkte),
- SFA-Sprachkurs (studienbegleitende Fremdsprachenausbildung, Gewicht max. 8 Kreditpunkte) bzw.
- Rhetorik aus MKS (Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung, Gewicht max. 8 Kreditpunkte).

**24****Seminare, Praxisseminar, Projektseminar (Par 44 PO 2015) und Masterarbeit (Par 45 PO 2015)****ECTS**

Seminar <i>entweder im WS oder im SS</i>	6
Praxisseminar	6
Masterarbeit *)	24
*) Die Masterarbeit muss thematisch einer Schwerpunktmodulgruppe zuzuordnen sein.	
	<b>36</b>

**Summe****120**

## Anlage 9: Master of Science in Immobilienwirtschaft

### Pflichtmodulgruppe (Par 41 PO 2015)

Grundlagen der Immobilienwirtschaft (Principles of Real Estate Management)	Prüfungsform	ECTS
Öffentliches Immobilienrecht	schriftliche Klausur	4
Privates Immobilienrecht	schriftliche Klausur	4
Immobiliensteuern	schriftliche Klausur	4
Empirical Methods in Real Estate	schriftliche Klausur	6
		<b>18</b>

### Schwerpunktmodulgruppen – Auswahl von zwei der drei Modulgruppen (Par 42 PO 2015)

#### Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilieninvestition und -finanzierung (Real Estate Investment and Finance)

	Prüfungsform	ECTS
Immobilienbanking	schriftliche Klausur	6
Immobilienbewertung und -rechnungslegung	schriftliche Klausur	6
Immobilieninvestment	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Immobilienfinanzierung II	schriftliche Klausur	6
		<b>24</b>

#### Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilienentwicklung und -management (Real Estate Development and Management)

	Prüfungsform	ECTS
Immobilienentwicklung II	schriftliche Klausur	6
Immobilienmanagement II	schriftliche Klausur	6
Handelsimmobilien	schriftliche Klausur	6
Sustainable Real Estate	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
		<b>24</b>

#### Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) (Real Estate Regional Economics)

	Prüfungsform	ECTS
Finanz- und Immobilienökonomie II	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Regionalökonomie II	schriftliche Klausur	6
Immobilienökonomie III	schriftliche Klausur Präsentation	6
Stadtentwicklung	schriftliche Klausur	6
		<b>24</b>

#### Wahlmodulgruppe (Par 43 PO 2015)

	Prüfungsform	ECTS
Volkswirtschaftlicher Kurs	Schriftliche Klausur	6
Betriebswirtschaftlicher Kurs*	Schriftliche Klausur	6
*) soweit Immobilienmanagement I bereits im Bachelor abgelegt; ansonsten Immobilienmanagement I		<b>12</b>

---

**Seminare, Praxisseminar, Projektseminar (Par 44 PO 2015) und  
Masterarbeit (Par 45 PO 2015)****ECTS**

Seminar		6
Praxisseminar		6
Projektseminar		6
Masterarbeit *)		24
*) Die Masterarbeit muss thematisch dem Studiengang zuzuordnen sein.		
		<b>42</b>

Summe

120

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10.07.2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 28.09.2015.

Regensburg, den 28.09.2015  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 28.09.2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28.09.2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.09.2015.